

1620. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Lepori, Giovanni, geboren am 14. Mai 1879, von Sala-Capriasca, Kanton Tessin, wohnhaft in Zürich 4, Feldstraße 111, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Giovanni Lepori wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche

Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Vormundschaftsbehörde und die Armenpflege (Sekretär für Alleinstehende) der Stadt Zürich, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Staatsrat des Kantons Tessin.